VERTRAG

zur gastechnischen Erschließung des Wohngebiets
„Ortsmitte Strömthal" in 04463 Großpösna, OT Strömthal
mit 74 Grundstücken
mit Erdgas

zwischen **Reinbau GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Frank Hippler und Herrn Torsten Reh

Kickerlingsberg 6
04105 Leipzig

- nachfolgend „Erschließungsträger" genannt -

und **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer
Dirk Sattur und Ralf Hiersig

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- nachfolgend „MITNETZ GAS" genannt -

Der Erschließungsträger bereitet den Bau des Erschließungsgebietes „Ortsmitte Strömthal" in 04463 Strömthal vor.
MITNETZ GAS bietet für alle geplanten Vorhaben in diesem Erschließungsgebiet, entsprechend der Vorgaben, die Durchleitung von Erdgas in ausreichenden Mengen an.
Die Erstellung des dafür erforderlichen Rohrleitungssystems erfolgt durch MITNETZ GAS oder durch eine von MITNETZ GAS beauftragte Firma.

Beginn der gastechnischen Erschließung:	06/2021 (in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen)
max. erforderliche Leistung:	20 kW (pro Netzanschluss)
max. Anzahl der Netzanschlüsse:	74

Die Vertragspartner sind sich einig, dass auf der Basis des vorliegenden Vertrages die gastechnische Erschließung des Wohngebietes „Ortsmitte Strömthal" in 04463 Strömthal mit 74 Netzanschlüssen wie folgt gewährleistet werden soll:

1. Der Erschließungsträger beauftragt MITNETZ GAS mit der äußeren Erschließung (Heranführung von Versorgungsleitungen an das Erschließungsgebiet und, wenn nötig, Errichtung einer Gasregelstation) und der inneren Erschließung (Gasrohrverteilungsnetz im Erschließungsgebiet) des Wohngebietes mit Gas. Der Erschließungsträger informiert MITNETZ GAS 4 Wochen vor Baubeginn.

2. Vom Erschließungsträger ist der **anteilige Erschließungsaufwand** in Höhe von:

   14.347,25 € (zzgl. der gesetzlich gültigen USt)

   nach Fertigstellung an MITNETZ GAS zu zahlen.

3. Die Kosten für die 74 Stummelnetzanschlüsse werden dem Erschließungsträger durch MITNETZ GAS in Rechnung gestellt und sind nach Fertigstellung der Stummelnetzanschlüsse zu zahlen.

   Kostenpauschale für NAS:
   13.929,02 € (zzgl. der gesetzlich gültigen USt)
   (pro Stummelanschluss 188,23 € Netto ohne Tiefbau)

Sollte der Deckenschluss der Erschließerstraße erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. nach der kompletten Bebauung der Grundstücke erfolgen geben wir zu bedenken auf eine Stummellösung zu verzichten und erst bei der jeweiligen Antragstellung für einen Gasanschluss die einzelnen Grundstücke gastechnisch zu erschließen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Leitungsverlegung nicht wie im Regelwerk beschrieben auf kürzesten Weg ins Gebäude erfolgte und nicht jeder Grundstückseigentümer einen Antrag auf eine Gasversorgung stellt. Des Weiteren würden die Kosten für den Rückbau dann wie in Anlage 3 beschrieben, dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.

4. Die Herstellung der 74 Netzanschlüsse (ab Stummelnetzanschluss bis ins Gebäude) im Wohngebiet „Ortsmitte Strömthal" in 04683 Naunhof erfolgt nach Antragstellung und auf Kosten der Anschlussnehmer/Antragsteller. Hierzu wird ein gesonderter Vertrag über die Anmeldung zum Netzanschluss geschlossen.

5. Die Ermittlung der Kosten basiert auf den MITNETZ GAS übergebenen Planungsunterlagen vom 05.02.2021. Änderungen berechtigen MITNETZ GAS, die Kosten neu zu kalkulieren und eine anteilige Weiterberechnung durchzuführen. Unser Angebot basiert auf den derzeitigen Kosten für Material und Löhne und gilt für die Dauer von 2 Monaten.

6. Die MITNETZ Gas ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Erschließung oder die Netzanschlüsse nicht wie geplant (Lageplan) ausgeführt werden oder eine Realisierung der Baumaßnahme innerhalb von 6 Monaten nach beiderseitiger Unterschrift ohne Verschulden der MITNETZ Gas nicht möglich ist. Für bereits getätigte unnötige Aufwendungen der MITNETZ Gas hat der Erschließungsträger in diesem Fall angemessenen Schadenersatz zu leisten.

7. Erbringt der Erschließungsträger Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz1 UStG, so erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuer (Bitte entsprechend bei der Unterschriftsleistung vermerken).

8. Ist der Einsatz von druckwasserdichten Hauseinführungen erforderlich oder sollen Mehrspartenhauseinführungen installiert werden, ist dies rechtzeitig durch den Anschlussnehmer anzuzeigen. Hierzu werden besondere Vereinbarungen abgeschlossen. Unterlässt es der Erschließungsträger anzuzeigen, dass der Einsatz von druckwasserdichten Hauseinführungen erforderlich ist, übernimmt MITNETZ GAS für daraus resultierende Schäden keine Haftung.

9. Der Erschließungsträger übernimmt alle Tiefbauarbeiten für die innere und äußere Erschließung und der Stummelnetzanschlüsse (Anlage 2 und 3 einschließlich Einsanden der Leitung, Beseitigung von Aus-

hub, gesamter Oberflächenschluss, Absperrung bzw. Sicherung der Baustelle und notwendige Reinigungsarbeiten). Hierbei entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Erschließungsträger sichert dazu eine Mitverlegung der Rohrleitung oder die Eigenleistung termin- und qualitätsgerecht ab.

10. Mehraufwände von MITNETZ GAS, die durch Nichteinhaltung dieser Regelung entstehen, werden dem Erschließungsträger gesondert berechnet. Der Erschließungsträger haftet gegenüber MITNETZ GAS wie aus einem Werksvertrag und stellt damit MITNETZ GAS von Rechten Dritter frei.

11. Das mit Durchführung der Baumaßnahmen eingebrachte Gasleitungssystem ist Eigentum des Netzeigentümers der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS).

12. MITNETZ GAS geht von der Verlegung der Gasversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum aus. Ist in Ausnahmefällen die Verlegung der Gasversorgungsleitung im nichtöffentlichen Bereich unumgänglich (z.B. Leitungsverlegung in zur Vermarktung vorgesehenen Grundstücken oder Privatstraßen), so ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von MITGAS für die betroffenen Flurstücke im Grundbuch zu erlangen.

13. Für notwendige Genehmigungen und die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten von MITGAS in notariell beglaubigter Form ist der Erschließungsträger verantwortlich und kostenpflichtig. Insbesondere, wenn der Erschließungsträger nicht Eigentümer der betreffenden Grundstücke ist, verpflichtet er sich dafür Sorge zu tragen, die Genehmigung zur Eintragung der Dienstbarkeit zu Gunsten von MITGAS von den jeweiligen Eigentümern vor Inbetriebnahme der eingebrachten Versorgungsleitung zu erlangen.

14. Der Erschließungsträger stellt MITNETZ GAS vorhandene Lage-/Höhenpläne mit den dazugehörigen Straßenregelschnitten der anderen Medienträger kostenfrei zur Verfügung. Weiterhin ist durch den Erschließungsträger sicherzustellen, dass Lage- und Höhenfestpunkte gemäß dem amtlichen Vermessungssystem mit Angabe der Bezugskoordinaten vollständig gestellt werden (Einmessrisse).

15. Vorliegender Erschließungsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner sowie nach Vorliegen aller baurechtlichen Voraussetzungen in Kraft. Der Erschließungsträger wird die entsprechenden Informationen MITNETZ GAS übermitteln, erst danach können Bauleistungen begonnen werden.

16. Die beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Änderungen / Ergänzungen / Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und einer beiderseitigen Bestätigung.

17. Werden seitens des Erschließungsträgers Voraussetzungen oder Termine nicht eingehalten, so hat MITNETZ GAS das außerordentliche Recht zu kündigen.

18. Soweit nicht anders vereinbart erlöschen die gegenseitigen Ansprüche auf Vertragserfüllung nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsunterzeichnung.

19. Haftung

(1) Für Schäden, die ein Vertragspartner durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen und Netzrückwirkungen, erleidet, haftet der andere Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 5 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)) entsprechend § 18 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006. § 5 GasNZV und § 18 NDAV sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

(2) Ein Vertragspartner stellt den anderen von Ansprüchen Dritter in den Haftungsgrenzen des § 5 GasNZV i.V.m. § 18 NDAV sowie § 18 NDAV frei, die diesen Dritten dadurch entstehen, dass der Vertragspartner Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Netzrückwirkungen in der Netznutzung oder Anschlussnutzung verursacht, die bei diesen Dritten, welche ebenfalls aus dem Netz des anderen versorgt werden, Schäden hervorrufen.

(3) Für Schäden, die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung oder Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner einander nur bei:
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung oder
- leicht fahrlässiger Schadensverursachung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist dabei der Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an der Gesundheit, am Körper oder des Lebens.

(4) Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NDAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung der Vertragspartner nach § 2 des Haftpflichtgesetzes.

(5) Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

20. Höhere Gewalt

(1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

(2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung

(3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

(4) Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

21. Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner werden die in diesem Vertrag und zur Durchführung des Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln und diese in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten sowie gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.

(2) Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

22. Die Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Vertragspartners. Sie sollte innerhalb eines Monats nach schriftlicher Anzeige und Benennung des Rechtsnachfolgers erteilt werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte keine sichere Gewähr für die Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bietet oder dies zu erwarten ist.

23. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner angemessene Regelung zu ersetzen, die dem, was die Parteien ursprünglich gewollt haben, am nächsten kommt. Vorstehendes gilt sinngemäß bei Vertragslücke.

24. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle/Saale.

Markkleeberg, den 04.03.2021
Ort, Datum

i.A. R. Viel
Unterschrift
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Namen bitte in Blockschrift wiederholen
Müntzenberg Wiedemann

Stempel

Leipzig, 09.03.21
Ort, Datum

Unterschrift
Erschließungsträger

FRANK HIPPLER

Stempel REIN BAU GMBH KICKERLINGSBERG 6 04105 LEIPZIG TEL: 03 41 - 9 00 44 70 FAX: 03 41 - 9 00 44 79 E-MAIL: INFO@REINBAU.DE

Anmerkung durch Erschließungsträger (nichtzutreffendes streichen):

Wir erbringen nachhaltig Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz1 UStG und sind als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer (Bitte fügen sie ggf. eine Kopie Ihrer gültigen Freistellungsbescheinigung bei.).

Wir erbringen keine Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG bzw. die Bauleistungen betrugen nicht mehr als 10 % der Summe unserer steuerbaren Umsätze.

Anlagenverzeichnis:

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: § 5 der Gasnetzzugangsverordnung vom 03.09.2010 (GasNZV) sowie § 18 der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV) zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 03.09.2010
Anlage 2: Anforderungen an die Ausführung des Tiefbaus
Anlage 3: Bedingungen für die Stummellegung

Anlage 1

§ 5 GasNZV (Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen i. d. Fassung vom 03.09.2010)
§ 18 der Niederdruckanschlussverordnung gilt für die Haftung bei Störungen der Netznutzung entsprechend.

§ 18 NDAV (Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck i. d. Fassung vom 01.11.2006)

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

6. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
7. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
8. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
9. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
10. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz

2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 2

Bedingungen für die Übernahme von Eigenleistungen durch den Erschließungsträger bei der Herstellung von Gasrohrleitungsgräben für Verteilungs- und Hausanschlussleitungen

1. Grundsätze

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Tiefbauleistungen einschließlich des fachgerechten Deckenschlusses trägt der Erschließungsträger die Gewährleistung. Er stellt für alle von ihm selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte ausgeführten Arbeiten MITNETZ GAS von jeglichen Ansprüchen auf Gewährleistung oder sonstigem Rechtsgrund frei. Die Erd- und Tiefbauleistungen außerhalb des Grundstückes des Kunden sind durch diesen bzw. durch einen von ihm Beauftragten selbständig mit der Kommune bzw. dem Baulastträger abzustimmen. Dies schließt das Einholen aller notwendigen Genehmigungen ein. Für die Genehmigungen evtl. anfallende Auslagen, Kosten und Gebühren trägt der Erschließungsträger.
Eigenleistungen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannte Regeln der Technik sind einzuhalten. Ersatzansprüche des Kunden bzw. Dritter, die im Zusammenhang mit der Eigenleistung auftreten, können gegenüber der MITNETZ GAS nicht geltend gemacht werden.
Für den Rohrbau trägt die MITNETZ GAS die Verantwortung.

Vor Beginn der Erdarbeiten sind Erkundungen (Schachtscheine) über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen einzuholen (Strom, Telefon, Wasser, Gas u.ä.).
Die Erdarbeiten sind in Absprache und auf Anweisung des Baubeauftragten der MITNETZ GAS auszuführen.
Werden unterirdische Leitungsanlagen gekreuzt, so beträgt der Mindestabstand 0,2 m. Bei Parallelverlegung im offenen Graben ist ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten.

2. Arbeitsinhalt der Eigenleistung

- Sicherung der Baustelle
- Herstellen des Rohrgrabens in Abstimmung mit dem Baubeauftragten der MITNETZ GAS
- Herstellung der erforderlichen Kopflöcher (ca. Länge 1,2 m x Breite 1,2 m x Tiefe 1,2 m)
- Herstellen der Maueröffnung bei Hausanschlussleitungen durch Bohren bzw. Stemmen, Abmessung nach Größe der Hauseinführungskombination, jedoch 3 cm größer als der äußere Durchmesser der Hauseinführungskombination[1]
- Die Hauseinführungskombination muss zentrisch in die Mauer unter Beachtung des Ringspaltes von min. 3 cm eingesetzt werden können[1]
- Verschließen der Mauerwerksöffnung mit Quellmörtel und Abdichten des Mauerwerkes

mittels Dichtungsanstrich gegen Erdfeuchte[1]
- Herstellen einer steinfreien Grabensohle z.B. durch Einbringen von 0,10 m Sand
- Abdecken der durch den Dienstleister der MITNETZ GAS verlegten Gasleitung mit 0,10 m steinfreien Sand (im verdichteten Zustand), nach erfolgter Freigabe durch den Dienstleister der MITNETZ GAS
- Bei Einbau einer Mehrspartenhauseinführung ist die Montageanleitung des Herstellers zu beachten[1]
- Die für die Mehrspartenhauseinführung verlegten Leerrohre sind mit einer 0,10 m Sandeindeckung in verdichteten Zustand zu versehen[21]
- Verfüllung und lagenweise Verdichtung des Rohrgrabens (alle 0,30 m)
- Nichtaufliegende Rohrleitungen sind sorgfältig zu unterstopfen
- Einbringen des durch MITNETZ GAS bereitgestellten Trassenbandes (0,30 m über der Gasleitung)
- Herstellen der Oberflächenbefestigung / Rekultivierung

---

[1] Trifft nur zu, wenn der Tiefbau für die Hausanschlussleitung vom Erschließungsträger erbracht wird.

Anlage 3

Bedingungen für die Stummellegung

Zwischen dem Erschließungsträger und MITNETZ GAS wird für die Gasanschlüsse ausnahmsweise eine Stummellegung unter folgenden Bedingungen vereinbart.

1. Ein Anschlussvertrag zwischen den künftigen Kunden und MITNETZ GAS einschließlich der Baugenehmigung mit Hausanschlussraum liegt vor oder bei noch nicht vorhandener Bebauung steckt der Erschließungsträger den Punkt der Netzanschluss-Einführung ab bzw. bestätigt die Netzanschluss-Eintrittsstelle auf dem Vermessungsplan.

2. Es gilt eine Genauigkeit von +/- 0,5 m, bezogen auf den angegebenen Anschluss des geplanten Gebäudes.

3. Der Erschließungsträger übernimmt alle anfallenden Kosten für den Rückbau von Netzanschlussstummeln, wenn diese nicht durch MITNETZ GAS zu vertreten sind (Bebauungsänderung, Kundendesinteresse, Nichterfüllung der Punkte 1 oder 2.

4. Der Erschließungsträger sichert die Lage der Netzanschlussstummel gegenüber anderen Auftragnehmern auf der Baustelle ab.

Die Kosten durch den zusätzlichen Montageaufwand bei der Stummellegung sind im Pkt. 2 dieses Vertrages bereits enthalten.